
TEILEGUTACHTEN

Nr.: TZ-028806-A0-098

TGA Art 3

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von
Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **FUßRASTENANLAGE**
den Änderungsumfang : **494-602**
vom Typ
des Herstellers : **Motolux International B.V.**
Nijverheidsweg 23
NL-3771 ME Barneveld

HIGHWAY HAWK

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

| | | |
|--------------------|---|--------------------------------|
| Fahrzeughersteller | Suzuki (J), Kawasaki (J) | |
| Fahrzeugtyp | VNT60B | VNT50P |
| Handelsbezeichnung | VZ1600 Marauder, VN1600 MS (Mean Streak) | VN1500 MS (Mean Streak) |
| EG-BE-Nr. | e4*92/61*0215*.. | e1*92/61*00117*.. |

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Fußrastenanlage bestehend aus zwei Rastenthalteplatten mit Schrauben zur Befestigung am Fahrzeugrahmen, Fußrasten, Übertragungsgestänge, Brems-, Schalthebel und zusätzlicher Umlenkung, die als 2. Übersetzung (42/28) dient. Die Fußrastenanlage kann wahlweise mit zwei unterschiedlichen Fussrasten-Ausführungen betrieben werden.

Hersteller / Fertigungsbetrieb : Lieferant der Fa. Motolux

| | | |
|-----------------------|---|---|
| Kennzeichnung | : | 494-602 |
| Art der Kennzeichnung | : | gelasert, ww. Aufkleber, nicht zerstörungsfrei ablösbar |
| Ort der Kennzeichnung | : | Rückseite der Halteplatten |
| Materialien | : | ST 37 |

Hauptabmessungen ca. (mm)

| | max. Wandstärke | Länge | Höhe |
|----------------|-------------------------|---------------------------|------------------------|
| Halteplatten : | 9 | 320 rechts / 200 links | 175 rechts / 140 links |
| Bremshebel : | 6 | 173 | 38 |
| Schalthebel : | 6 | 173 | 38 |
| Fußrasten : | Breite Tech Glide = 110 | 60 | 35 |
| | Breite Smooth = 130 | 75 | 35 |

Bremshebelübersetzung: 173/38 mm und Umlenkung 42/28

Foto der Fußrastenanlage:



Fotos der Rastenausführungen:



Ausführung Tech Glide



Ausführung Smooth

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Austauschauspuffanlagen

Werden Austauschauspuffanlagen montiert, so müssen dazu gesonderte zulässige Prüfzeugnisse vorgelegt und zusätzlich die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden. Die Freigängigkeit zur Fußrastenanlage, insbesondere zu Bremsübertragungseinrichtungen und allen Leitungen muss erneut überprüft werden.

III.2 Austauschbremsleitungen

Bei Verwendung von Austauschbremsleitungen ist darauf zu achten, dass diese die Norm FMVSS106 erfüllen. Es müssen dazu gesonderte Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse vorgelegt und die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden (z.B. minimal erforderliche Biegeradien).

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1 Die Befestigung der Fußrastenanlage ist zu überprüfen.
- IV.2 Die Kennzeichnung ist zu kontrollieren.
- IV.3 Es ist auf die vorschriftsmäßige Verlegung aller Leitungen zu achten.
- IV.4 Die einwandfreie Betätigung und Funktion von Schalt- und Bremshebel (Rückstellung, Freigängigkeit, Funktion Bremslicht u.s.w.) ist zu kontrollieren.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Fußrastenanlage wird anstelle der Serienanlage befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verschrauben an Originalbefestigungspunkten am Fahrzeugrahmen. Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

| Feld | Eintragung |
|------|--|
| 22 | ZU FELD 5 : M. FUSSRASTENANLAGE, MOTOLUX INTERNATIONAL B.V., TYP: 494-602, BREMSHEBELUEBERSETZ.: 173/38 MM UND UMLENKUNG 42/28 MM*** |

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse**Prüfgrundlage:**

VdTÜV Merkblatt 758 Ausgabe April 1998.

Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Die Festigkeit ist mit dem Prüfbefund Nr. 90107820/13-04 und 20557890/10 des TÜV Nord nachgewiesen.

Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 StVZO dar. Das Kraftrad erfüllt auch nach dem Umbau die 97/24/EG „Richtlinie über vorstehende Außenkanten von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen“.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

§ 41 StVZO bzw. 93/14/EWG Bremsanlage

Das Kraftrad erfüllt auch nach dem Umbau die 93/14/EWG „Richtlinie über Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge“.

§ 61 Abs. 3 StVZO bzw. 93/31/EWG Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen

Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Anbringung des Ständers. Das Kraftrad erfüllt auch nach dem Umbau die 93/31/EWG „Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen“.

VI. Anlagen

Montageanleitung

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer: 04 102 011504).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 21.02.2011

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Adlerstr. 7, 45307 Essen

Akkreditiert nach / accredited DIN EN ISO/IEC 17025: D-PL-11109-01-00
Benannt als *Technischer Dienst* / Designated as *Technical Service*
Vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt: KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Mlinski

Forward control
Kawasaki VN 1500MS
Art. no. 494-602 / 802

HIGHWAY HAWK

